

Gemeinde Friesenheim
Ortenaukreis

Satzung

über den Bebauungsplan "Lahrgasse", Friesenheim

Der Gemeinderat hat am 27. Januar 1992 die Satzung des Bebauungsplanes "Lahrgasse" unter Zugrundelegung des Baugesetzbuches (BauGB), der Landesbauordnung (LBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem "Zeichnerischen Teil"
2. dem "Textteil"

Beigefügt ist:
die Begründung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Friesenheim, den 27. Januar 1992



.....
Götz, Bürgermeister